

Autor: Eckhard Mold  
Wien, 23. November 2011

# **Steuerliche Informationen zur selbständigen Personenbetreuung**

# Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES .....	1
2. WANN IST EINE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG EINZUREICHEN?.....	2
2.1. Unbeschränkte Steuerpflicht.....	2
2.2. Beschränkte Steuerpflicht.....	2
3. VON DEN EINNAHMEN ZUM STEUERPFLICHTIGEN EINKOMMEN .....	3
3.1. Gewinnermittlung unter Inanspruchnahme der Basispauschalierung .....	4
3.2. Gewinnermittlung ohne Inanspruchnahme der Basispauschalierung .....	6
3.3. Gewinnfreibetrag .....	7
3.4. Umsatzsteuer .....	8
4. KLIENTENWECHSEL, ÄNDERUNG DES GEWERBESTANDORTES .....	9
5. STEUERLICHES INTERESSE DER KLIENTIN/DES KLIENTEN.....	10

# 1. Allgemeines

Im Unterschied zu einer Betreuung im Rahmen einer nichtselbständigen Tätigkeit (bei der im Wesentlichen der Arbeitgeber die abgabenrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen hat) treffen die Melde- und Mitteilungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt oder einem Krankenversicherungsträger bei werkvertraglich (gewerblich) ausgeübter Betreuungstätigkeit unmittelbar die/den Betreuer/.

Die Verpflichtungen gegenüber der Abgabenbehörde sind im Wesentlichen

- Anzeigepflichten,
- Aufzeichnungspflichten (§ 126 BAO und damit in Zusammenhang Aufbewahrungspflichten § 131 BAO),
- Offenlegungs- und Wahrheitspflicht,
- Erklärungspflichten (§ 133 BAO) sowie letztlich
- eine Verpflichtung zur Steuerentrichtung.

In der Praxis kommt derzeit größtenteils lediglich der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht Bedeutung zu.

Wer eine gewerbliche oder sonstige selbständige Erwerbstätigkeit begründet, hat dies dem dafür zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats mitzuteilen (§§ 120 und 121 BAO). Zuständig ist bei unbeschränkter Steuerpflicht das Wohnsitzfinanzamt (§ 20 AVOG) und bei beschränkter Steuerpflicht das Betriebsstättenfinanzamt (§ 23 AVOG).

Wohnt ein/e selbständige/r Betreuer/in im Haushalt der betreuten Person, ist sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig. Die Wohnung der betreuten Person ist als Betriebsstätte anzusehen.

Wenn Sie vom Finanzamt als Reaktion auf Ihre Gewerbeanmeldung einen Fragebogen anlässlich der Eröffnung eines Gewerbebetriebes erhalten, werden Sie gebeten, diesen möglichst in allen Punkten, insbesondere auch bei der Frage nach der Höhe der Umsätze (Einnahmen) im Eröffnungsjahr und im Folgejahr auszufüllen.

In vielen Fällen wird die weitere Reaktion des Finanzamtes nicht die Vergabe einer Steuernummer sein, sondern eine bloße Mitteilung, dass eine Steuernummer (vorerst) nicht vergeben wird.

Es besteht jedoch immer, auch wenn keine Steuernummer vergeben wurde, die Verpflichtung, bestimmte Aufzeichnungen zu führen und diese (samt den diesbezüglichen Belegen) sieben Jahre aufzubewahren.

Der Umfang der Aufzeichnungen richtet sich danach, ob von der Basispauschalierung Gebrauch gemacht wird oder nicht.

## **2. Wann ist eine Einkommensteuererklärung einzureichen?**

### **2.1. Unbeschränkte Steuerpflicht**

Sind im Einkommen keine Lohnsteuerabzugspflichtigen Einkünfte oder keine betrieblichen Einkünfte enthalten, bei denen der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln war, besteht bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht eine Verpflichtung zur Einreichung einer Einkommensteuererklärung erst dann, wenn das Einkommen mehr als € 11.000,-- betragen hat.

**Achtung:** Es besteht jedoch unabhängig von der Einkommenshöhe für jeden eine Verpflichtung zur Einreichung einer Einkommensteuererklärung, wenn er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird. Mitunter werden vom Finanzamt Abgabenerklärungen abverlangt, obwohl zuvor mitgeteilt worden war, dass eine Steuernummer mangels steuerlicher Bedeutung gar nicht vergeben wird. Hintergrund dafür sind oftmals nicht steuerliche Belange, sondern Beihilfenanträge.

### **2.2. Beschränkte Steuerpflicht**

Bei beschränkter Steuerpflicht (kommt in der Praxis seltener vor) gilt die Erklärungsgrenze von € 11.000 im Kalenderjahr nicht.

Bei einer Veranlagung beschränkt Einkommensteuerpflichtiger bestehen überdies weitere Besonderheiten wie z.B.

- Nichtabzug außergewöhnlicher Belastungen oder
- Einkommenshinzurechnung von € 9.000. Dies hat als reine Tarifmaßnahme allerdings keinen Einfluss auf die Höhe der Einkünfte, sondern trägt dem Umstand Rechnung, dass nur der Ansässigkeitsstaat das Existenzminimum steuerfrei stellen muss. Dies führt dazu, dass beschränkt Steuerpflichtige an der das Existenzminimum sichernden Null-Steuerzone nur im Ausmaß von € 2.000 teilhaben.

Zur unbeschränkten Steuerpflicht in Österreich kann bei Vorliegen folgender Voraussetzungen optiert werden:

- Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder eines Staates, der mit Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Diskriminierungsverbot nach Artikel 24 OECD-Musterabkommen abgeschlossen hat;
- kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich;
- Nachweis der ausländischen Einkünfte durch eine Bescheinigung der ausländischen Abgabenbehörde;
- Vorliegen inländischer gewerblicher Einkünfte aus der selbständigen Betreuungstätigkeit;
- die Einkünfte im Ausland nicht mehr als 10 % des Gesamteinkommens, bzw. nicht mehr als € 11.000 betragen.

### **3. Von den Einnahmen zum steuerpflichtigen Einkommen**

Einnahmen fließen in der Regel auf Basis entsprechender Betreuungsverträge, mitunter in Verbindung mit entsprechenden Vermittlungsverträgen zu.

In die Einkommensermittlung werden sowohl die Einnahmen [in erster Linie Geldleistungen und sonstige Vorteile (Sachbezüge)], als auch die Betriebsausgaben nach dem Zu- und Abflussprinzip einbezogen.

### **3.1. Gewinnermittlung unter Inanspruchnahme der Basispauschalierung**

Die Basispauschalierung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es werden Einkünfte aus selbständiger/gewerblicher Tätigkeit erzielt.
- Es besteht keine Buchführungspflicht und es werden auch nicht freiwillig Bücher geführt.
- Aus der Steuererklärung geht hervor, dass von der Pauschalierung Gebrauch gemacht wird.
- Der Vorjahresumsatz darf nicht mehr als € 220.000 betragen.

Das Betriebsausgabenpauschale beträgt 12 % der Umsätze (max. € 26.400) gem. § 17 (1) EStG.

**Achtung:** Durchlaufende Posten stellen keine Umsätze im Sinne des § 125 BAO dar. Als durchlaufende Posten gelten für die Pauschalierung auch eindeutig abgrenzbare Kostenersätze im Bereich der Reisekosten einschließlich der Kfz-Nutzung; dies gilt nur dann, wenn dem Kostenersatz Betriebsausgaben in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Neben den pauschalen Betriebsausgaben können von Pflegepersonen auch Ausgaben für

- Sozialversicherungsbeiträge,
- Löhne und Lohnnebenkosten,
- Fremdlöhne (unmittelbarer Eingang in die Betriebsleistung) oder ein
- Grundfreibetrag gemäß § 10 EStG

abgezogen werden.

Die Aufzeichnungspflicht (und Belegaufbewahrungspflicht) beschränkt sich auf die Einnahmen und auf die gesondert absetzbaren Betriebsausgaben.

**Achtung:** Aus den Aufzeichnungen muss der Bezahlszeitpunkt hervorgehen.

Ein Wechsel der Gewinnermittlungsart ist jederzeit möglich, nach dem Rückwechsel in die Einnahmen/Ausgabenrechnung oder Buchführung ist neuerlicher Wechsel in die Basispauschalierung erst wieder nach 5 Jahren möglich.

**Achtung:** Steuerberatungskosten sind nicht mit dem Betriebsausgabenpauschale abgegolten, sondern können als Sonderausgaben berücksichtigt werden

**Beispiel:**

Eine Betreuerin wird im 14-Tage-Rhythmus 12 Mal im Kalenderjahr 2011 tätig und verrechnet jeweils nach Ablauf der 14 Tage der betreuten Person € 800, die sie auch gleich vereinnahmt. Zusätzlich verrechnet sie Fahrgelder für die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Betreuungsort und retour einen Betrag von jeweils € 100.

Sie erhält während der Betreuungstage auch Kost und Quartier.

[Für die Bereitstellung von Kost und Quartier ist der Sachbezugswert der vollen freien Station in Höhe von € 196,20 je Monat (bzw. € 98,10 für einen halben Monat, bzw. € 6,54 täglich) hinzuzurechnen.]

An Ausgaben fallen im Kalenderjahr 2011 an:

Sozialversicherungsbeiträge i.H.v. € 2.391,72 von denen sie im Kalenderjahr tatsächlich € 2.192,41 bezahlt und € 199,31 erst im Jahr 2012.

Für die Fahrten zum Betreuungsort und retour fallen die weiter verrechneten Kosten an.

Für eine Beratung durch eine/n österreichischen Steuerberater/in bezahlte die Betreuerin im Jahr 2011 € 350.

Die Einnahmen errechnen sich wie folgt:

Honorar für 12 Mal 2 Wochen	€ 800,00 x 12	€ 9.600,00
Sachbezug für 12 halbe Monate	€ 98,10 x 12	€ 1.177,20
Summe Einnahmen		€ 10.777,20

Bei Ermittlung der nicht abpauschalierten Betriebsausgaben setzt die Betreuerin die tatsächlich bezahlten GSVG-Beiträge in Höhe von € 2.192,41 an.

Da dem Ersatz für die Fahrtkosten Betriebsausgaben in gleicher Höhe gegenüberstehen, sind die Kostenersätze für Zwecke der Pauschalierung nicht als Betriebseinnahmen und die ersetzten Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben anzusetzen.

Sie berechnet daher den Gewinn unter Heranziehung der Basis-Pauschalierung (§ 17 EStG 1988 – 12 % der Umsätze) und gelangt so zu nachfolgendem Einkünftebetrag:

Summe Einnahmen w.o.		€ 10.777,20
abzüglich pauschale BA	12 %	€ 1.293,26
abzüglich tats. GSVG-Beiträge		€ 2.192,41
Gewinn		€ 7.291,53

**Achtung:** Die Betriebsausgabenpauschale ist als Nettogröße anzusehen. Wird die Umsatzsteuer entsprechend dem Zu- und Abflussprinzip (Bruttoverrechnung) berücksichtigt, ist die auf ertragsteuerlich pauschalierte Betriebsausgaben entfallende Vorsteuer gesondert anzusetzen. Es bestehen keine Bedenken, im Fall einer unechten Umsatzsteuerbefreiung (zB Kleinunternehmer), die auf die pauschalierten Betriebsausgaben entfallende - einkommensteuerlich abzugsfähige – Umsatzsteuer vereinfachend in Höhe des rechnerisch ermittelten Vorsteuerpauschales gemäß § 14 UStG 1994 als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

### **3.2. Gewinnermittlung ohne Inanspruchnahme der Basispauschalierung**

Wird die Basispauschalierung nicht in Anspruch genommen, sind die Betriebsausgaben in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen, wenn die Betreuungstätigkeit im Haushalt des oder der zu Betreuenden erfolgt. Die Aufzeichnungs- und Belegaufbewahrungspflicht erstreckt sich auf alle Betriebsausgaben.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Betreuerin/des Betreuers, können ohne Nachweis Betriebsausgaben im Ausmaß von 70 % der Einnahmen (maximal € 650 je Monat der Betreuungstätigkeit) in Abzug gebracht werden.

#### **Beispiel:**

Eine Betreuerin wird im 14-Tage-Rhythmus 12 Mal im Kalenderjahr 2011 tätig und verrechnet jeweils nach Ablauf der 14 Tage der betreuten Person € 800, die sie auch gleich vereinnahmt. Zusätzlich verrechnet sie jeweils Kilometergeld für die Fahrt zum Betreuungsort und retour ein Kilometergeld für 450 km im Ausmaß von € 250.

Sie erhält während der Betreuungstage auch Kost und Quartier.



An Ausgaben fallen im Kalenderjahr 2011 an:

Sozialversicherungsbeiträge i.H.v. € 2.391,72 von denen sie im Kalenderjahr tatsächlich € 2.192,41 und € 199,31 erst im Jahr 2012 bezahlt werden.

Für die Fahrten zum Betreuungsort und retour fallen Tankkosten und weitere Kosten für den eigenen PKW an, die Betreuerin erwägt, Kosten in Höhe des amtlichen Kilometergeldes (€ 0,42/km für 12 Mal 450 km, somit € 2.268) geltend zu machen.

Aufgrund der Vermittlung des konkreten Betreuungsvertrages gebührt der vermittelnden Institution eine Vermittlungsgebühr von € 56 je Monat des (weiteren) Bestehens des Vertragsverhältnisses. Die Betreuerin hat im Kalenderjahr € 672 an Vermittlungsgebühr tatsächlich bezahlt.

Die Einnahmen errechnen sich wie folgt:

Honorar für 12 Mal 2 Wochen	€ 800,00 x 12	€ 9.600,00
vereinnahmte Fahrtkostenersätze	€ 250,00 x 12	€ 3.000,00
Sachbezug für 12 halbe Monate	€ 98,10 x 12	€ 1.177,20
Summe Einnahmen		€ 13.777,20

Der Gewinn ergibt sich wie folgt:

Summe Einnahmen w. o.		€ 13.777,20
abzüglich Kilometergelder		€ 2.268,00
abzüglich Vermittlungsgebühren		€ 672,00
Abzüglich GSVG-Beiträge		€ 2.192,41
Gewinn		€ 8.644,79

In diesem Beispiel ist die Geltendmachung der tatsächlichen Betriebsausgaben eindeutig die günstigere Variante (12 % der Einnahmen wären € 1.653,26)

Beide Beispiele ergeben somit kein Einkommen, das bei einer/einem unbeschränkt steuerpflichtigen Betreuer/in eine Verpflichtung zur Einreichung einer Einkommensteuererklärung auslöst.

### 3.3. Gewinnfreibetrag

Ab der Veranlagung 2010 steht Einkommensteuerpflichtigen mit betrieblichen Einkünften ein Gewinnfreibetrag zu, der an die Stelle des (früheren) „Freibetrages für investierte Gewinne“ getreten ist, aber (im Unterschied zu diesem) für Gewinne bis € 30.000 keine

Investitionsdeckung voraussetzt. Er beträgt bis zu 13 % des Gewinnes, insgesamt jedoch max. € 100.000 pro Veranlagungsjahr.

### **Grundfreibetrag:**

Der Gewinnfreibetrag für Gewinne bis € 30.000 wird als Grundfreibetrag bezeichnet. Er kann höchstens € 3.900 (= 13 % von € 30.000) betragen und steht allen bei allen Gewinnermittlungsarten, somit auch bei Inanspruchnahme der Pauschalierungsverordnung zu. Der Grundfreibetrag wird im Einkommensteuerverfahren (Formular E 1a) automatisch zuerkannt. Sollte jemand den Grundfreibetrag nicht in Anspruch nehmen wollen, muss er dies in der Beilage zur Einkommensteuererklärung (Formular E1a) durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes gesondert beantragen.

### **Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag:**

Erst insoweit die Bemessungsgrundlage € 30.000 übersteigt, ist ein weiterer Gewinnfreibetrag bis zum Höchstbetrag von € 100.000 davon abhängig, ob Investitionen getätigt werden (bestimmte abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und bestimmte Wertpapiere). Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag steht überdies nur zu, wenn der Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung ermittelt wird.

## **3.4. Umsatzsteuer**

§ 6 (1) Z.27 UStG 1994 sieht für Umsätze von Kleinunternehmer/innen (Unternehmer, deren Umsätze im Kalenderjahr € 30.000 nicht übersteigen) eine Umsatzsteuerbefreiung vor.

Das bedeutet, dass diese Unternehmer/innen für ihre Umsätze keine Umsatzsteuer zu vereinnahmen und abzuführen haben.

Umgekehrt können Kleinunternehmer/innen aber auch keine Vorsteuern in Abzug bringen.

Der/die Kleinunternehmer/in darf aber auch keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, tut er/sie dies trotzdem, so muss er diese Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen (ohne Vorsteuer in Anspruch nehmen zu können).

Eine Inrechnungstellung der Umsatzsteuer kann unter Umständen bereits durch einen Betreuungsvertrag (Dauerschuldverhältnis), in dem Umsatzsteuer ausgewiesen ist, fixiert, und durch die darauf Bezug nehmende Zahlungsbestätigung erfüllt sein.

Für Kleinunternehmer/innen, die auf die Anwendung der eingangs erwähnten Befreiungsbestimmung verzichten wollen, besteht die Möglichkeit, durch Abgabe eines so genannten „Verzichtserklärung“ in die Steuerpflicht zu optieren.

Dieser Antrag bindet den Unternehmer für mindestens 5 Jahre an die Steuerpflicht.

## **4. Klientenwechsel, Änderung des Gewerbestandes**

Eine Änderung des Gewerbestandes löst nicht zwangsläufig auch einen Übergang der Zuständigkeit auf ein anderes Finanzamt aus, da die Zuständigkeit primär auf den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt (und nicht auf den Betriebsort) natürlicher Personen abgestellt ist (§ 20 AVOG 2010).

Nach den Besonderheiten bei der 24-Stunden-Betreuung ist jedoch meist mit einem Klientenwechsel auch eine Verlegung des (inländischen) Wohnsitzes einer Betreuerin/eines Betreuers verbunden. Daher kann mit einem Klientenwechsel durchaus auch ein Zuständigkeitsübergang auf ein anderes Finanzamt (auf das nunmehrige Wohnsitz-Finanzamt) verbunden sein. (Das gilt sowohl in steuerlichen, als auch in Beihilfen-Angelegenheiten)

Der Übergangzeitpunkt ist jener, an dem das neu zuständige Finanzamt von den dessen Zuständigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Die Zuständigkeit erstreckt sich dann auch auf Verfahren, die noch beim vorherigen Finanzamt in Gang gesetzt worden sind.

Nur in ganz besonders gelagerten Fällen (in denen im Inland weder ein Wohnsitz, noch ein gewöhnlicher Aufenthalt gegeben ist) können ev. auch die Subsidiarzuständigkeitsregelungen (§ 25 AVOG 2010) zur Anwendung gelangen.

In solchen Fällen richtet sich die Finanzamtszuständigkeit

- zunächst nach dem Ort, an dem die Tätigkeit in Österreich ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist,
- dann nach dem letzten Wohnsitz im Inland (bzw. bei Gefahr in Verzug nach der Kenntniserlangung) und
- zuletzt nach dem Anlass zum Einschreiten.

## **5. Steuerliches Interesse der Klientin/des Klienten**

Die von den Betreuer/inne/n vereinnahmten Beträge werden von den betreuten Personen (oder deren Vertreter/inne/n) in aller Regel als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht.

Die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für eine krankheitsbedingte bzw. behinderungskausale Betreuung setzt auf dieser Ebene einen entsprechenden Nachweis voraus.

Außergewöhnliche Belastungen sind schon nach den gesetzlichen Regelungen nur bei denjenigen Personen in Abzug zu bringen, deren Einkommen sie belasten, und bei denen auch die übrigen Zuerkennungsvoraussetzungen vorliegen.

Sollten daher Rechnungen über erbrachte Betreuungsleistungen z.B. nicht auf den eigentlichen Vertragspartner des Betreuungsvertrages ausgestellt werden, kann diesem unter Umständen sogar ein steuerlicher Abzug versagt werden.

Eine exakte Benennung erbrachter bzw. zu erbringender Leistungen (zumindest im Betreuungsvertrag) und eine korrekte Inrechnungstellung werden daher abschließend dringend angeraten.